

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1807

Kirchliche Dienstbestellung

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

Kirchliche Dienstbestellung.

13) Die Kirchengewalt benennet für sich die nach Gutfinden wandelbare Gehülfsen der angestellten Kirchen- und Schuldiener: hingegen die Ernennung jener ständigen Kirchen- oder Schulbeamten, welche eine eigens dazu gewidmete Pfründe oder sonst ein vom Staat gesichertes Dienstgehalt haben, kommt ihr nicht zu; sondern diese gebühret dem jeweiligen Staats-Regenten in der verfassungsmäßigen Form, soweit nicht durch besonders bestätigte Verkommnisse der Pfarr- oder Schulsatz einem Dritten rechtmäßig erworben wird, oder ferner zugesichert ist. Diese Ernennung kann nur auf fähigerkannte Subjecte gestellt, bey deren Unfähigkeit oder Unwürdigkeit von der Kirchengewalt verworfen und nur nach dreymal auseinander gefolgter Benennung eines untauglichen oder nach der ohne entschuldigende Ursache versäumten Ernennungszeit, die anmit auf drei Monate bestimmt ist, welche von der Anzeige der Dienstöffnung an laufen, als überwältigt für jenen einzelnen Fall, von der Kirchengewalt geübt werden. Streitigkeiten welche über das Recht oder die Gültigkeit einer Ernennung entstehen, gehören vor das oberherrliche Provinzgericht; die vorsorgliche Anordnung der Dienstvernehmung aber

von der Kirchengewalt.